

## **BGer 9C 421/2019 vom 24. Juni 2019**

Bundesgericht, 2019-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_421\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_421_2019)

FR: TF 9C 421/2019 du 24 juin 2019

IT: TF 9C 421/2019 del 24 giugno 2019

### **Regeste**

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

### **Volltext**

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 24.06.2019 9C 421/2019 (9C\_421/2019)  
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 24.06.2019 9C 421/2019  
(9C\_421/2019) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)  
24.06.2019 9C 421/2019 (9C\_421/2019)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_421/2019 Urteil vom 24. Juni 2019 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiber R. Widmer. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Stadt Winterthur, Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt, Winterthur, Pionierstrasse 5, 8403 Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Mai 2019 (ZL.2019.00022). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 14. Juni 2019 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Mai 2019, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da sie zwar verschiedene Anträge enthält, den Ausführungen aber nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass der Beschwerdeführer sich letztinstanzlich wohl zur allein Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Verspätung des bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsmittels äussert, diese tatsächlichen Vorbringen jedoch als unzulässige Noven gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG nicht zu berücksichtigen sind, da sie bereits vor dem Sozialversicherungsgericht hätten geltend gemacht werden müssen, wo sich der Beschwerdeführer indessen nicht zur Rechtzeitigkeit hat vernehmen lassen, dass sich der Versicherte im Übrigen einzig mit der materiellen Seite des Streitfalls auseinandersetzt, welche nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens bildet, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem

Bundesamt für Sozialversicherungen und der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich  
schriftlich mitgeteilt. Luzern, 24. Juni 2019 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Der Gerichtsschreiber:  
Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.